

#### Checklisten für das Nachweisverfahren zur Erfüllung von Qualitätsanforderungen an die perinatologischen Versorgungsstufen I bis III

### Selbsteinstufung des Krankenhauses

Die r	nediz	zinis	che I	Einri	chtur	ıg																
in																				_		
Bitte	Der Medizinische Dienst (MD) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen vor Ort zu überprüfen. Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in den Checklisten beurteilen zu können, sind im Falle einer Prüfung der Standort-ID angeben dem MD vor Ort auf Verlangen vorzulegen (§ 6 Absatz 6 QFR-RL).																					
erfül	erfüllt die Voraussetzungen für die folgende Versorgungsstufe (Auswahlfeld):																					
□ Pe	rinat	talze	ntru	m Le	evel 2	(Ver	sorg	ungs	stufe	e II)												

Hinweis: Bitte hier klicken, wenn erste Seite vollständig ausgefüllt wurde



#### Checkliste für Perinatalzentrum Level 1 (Versorgungsstufe I)

#### Präambel

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

#### I.1 Geburtshilfe

#### I.1.1 Ärztliche Versorgung

I.1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachä Frauenheilkunde un mit dem Schwerpun fakultativen Weiterl "Spezielle Geburtsh Perinatalmedizin"	d Geburtshilfe kt oder oildung
Ärztl. Leitung (hauptamt- lich)				<b>○</b> ja	O nein
Stellver- tretung				○ ja	O nein

Hinweis: Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Ernennung die gleiche Qualifikation wie die ärztliche Leitung nachweisen. Bis dahin sind einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachzuweisen.

I.1.1.2	Die geburtshilfliche Versorgung ist mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt.	<b>○</b> ja	O nein
I.1.1.3	Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst ein Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem		
	Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin", ist im Hintergrund ein Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung		
	"Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" jederzeit erreichbar.	○ ia	○ neir

	1
┕╸╴	9
	;

Das Perinatalzentrum ist als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt.	<b>○</b> ja	O nein
Im Perinatalzentrum liegt die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vor.	<b>○</b> ja	O nein
Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt sein. In der Abteilung des Zentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vorliegen.		
Hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung		
Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen.	<b>○</b> ja	O nein
Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.		
Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher.	O ja	Onein
Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang absolviert.	<b>○</b> ja	O nein
Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet.	<b>○</b> ja	O nein
Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspfleger.	<b>○</b> ja	O nein
Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt.	<b>○</b> ja	O nein
Die Hebammen oder Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z.B. Qualitätszirkel, Perinatalkonferenz).	<b>○</b> ja	O nein
	"Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt.  Im Perinatalzentrum liegt die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vor.  Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt sein. In der Abteilung des Zentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vorliegen.  Hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung  Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen.  Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.  Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher.  Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang absolviert.  Im Kreißsaal ist die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet.  Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt.  Die Hebammen oder Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil	"Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt.  Im Perinatalzentrum liegt die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vor.  Jia Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" anerkannt sein. In der Abteilung des Zentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die fakultative Weiterbildung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin" vorliegen.  Hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung  Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich übertragen.  Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.  Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher.  Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang absolviert.  Jia Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung als Beleghebamme oder als Belegentbindungspfleger.  Jia Die Hebammen oder Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil



## I.1.3 Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation oder die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1 (Geburtshilfe) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		• •
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		8-1
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		1

#### I.2 Neonatologie

## I.2.1 Ärztliche Versorgung

### I.2.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Fachärztin oder Facha Kinder- und Jugendm Kinderheilkunde mit o Schwerpunkt "Neona	edizin oder dem
Ärztl. Leitung (hauptamtlich)				◯ ja	O nein
Stellvertretung				<b>○</b> ja	O nein

1.2.1.2	oder Level 2 entspricht, ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten).	<b>○</b> ja	O nein
I.2.1.3	Zusätzlich besteht ein Rufbereitschaftsdienst. Ist weder die präsente Ärztin oder der präsente Arzt noch die Ärztin oder der Arzt im Rufbereitschaftsdienst Fachärztin oder Facharzt in für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt "Neonatologie", ist zusätzlich ein weiterer Rufbereitschaftsdienst mit eben dieser Qualifikation eingerichtet, der hinzugezogen werden kann.	<b>○</b> ja	O nein
1.2.1.4	Das Perinatalzentrum ist als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt Neonatologie anerkannt.	<b>○</b> ja	O nein
	Im Perinatalzentrum liegt die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt "Neonatologie" vor.	<b>○</b> ja	Onein
	Hinweis: Das Perinatalzentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung im Schwerpunkt "Neonatologie" anerkannt sein. In der Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt "Neonatologie" vorliegen.		
1.2.2	Pflegerische Versorgung		
1.2.2.1	Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch		
1.2.2.2	Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechenden Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können. Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.		
1.2.2.3	Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden.		

- I.2.2.4 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch | | | | | | | | Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine
  - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
  - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
  - c) eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
  - d) eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben.
- - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
  - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
  - c) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
  - d) gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
    - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab. Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Kran-



Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie. Intensiv- und Anästhesiepflege. Pflege in der Nephrologie. Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Regelung. I.2.2.6 Der Anteil der Personen im Pflegedienst nach Nummer I.2.2.4 und I.2.2.5 beträgt insgesamt: Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen. 1.2.2.7 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäguivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. 1.2.2.8 Rechnerisch | | | | | | | | | | | | Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) befinden sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege". Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. 1.2.2.9 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv-| | | | | | % und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung beträgt: Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäguivalente zu berechnen. I.2.2.10 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, beträgt: | | | | | | | |% Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäguivalente zu berechnen. I.2.2.11 Rechnerisch | | | | | Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung, aber erfüllen am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen:

kenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder

"DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
- I.2.2.12 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen, aber bis zum Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in

der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und	
<ul> <li>mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensiv- station in der direkten Patientenversorgung beträgt:</li> </ul>	%
Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.	
<ul> <li>I.2.2.13 Rechnerisch  Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung.</li> <li>I.2.2.14 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung beträgt:</li> </ul>	%
I.2.2.15 Rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung.	
I.2.2.16 Der Anteil der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" und mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädia- trische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung beträgt:	%
1.2.2.17 Rechnerisch	

fachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", befinden sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege".

Hinweis: Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde,

Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.		
I.2.2.18 Der Anteil an Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, beträgt:		%
Hinweis: Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.		
I.2.2.19 Die Summe aus den Nummern I.2.2.9, I.2.2.12 und I.2.2.16 und dem halben Wert aus Nummer I.2.2.10 und Nummer I.2.2.18 beträgt mindestens 40 %:	<b>○</b> ja	O nein
I.2.2.20 In jeder Schicht wird mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger mit Weiterbildung nach Nummer I.2.2.7 eingesetzt:	<b>○</b> ja	O nein
Hinweis: In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinder- krankenpfleger mit Weiterbildung nach Nummer I.2.2.7 eingesetzt werden.		
I.2.2.21 Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer I.2.2.1 oder I.2.2.3 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer I.2.2.2 oder I.2.2.4 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin, oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer I.2.2.5 je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	<b>○</b> ja	O nein
I.2.2.22 Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer I.2.2.1 oder I.2.2.3 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer I.2.2.2 oder I.2.2.4 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß I.2.2.5 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	<b>O</b> ja	○ nein
I.2.2.23 Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu 100 % der Schichten erfüllt:	○ ja	O nein
Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensiv- überwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:		] Schichten
Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach Nummer I.2.2.21 und/oder I.2.2.22 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:		] Schichten
Hinweis: Dieses Kriterium ist ab dem Erfassungsjahr 2024 gültig.		
I.2.2.24 Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?		] Häufigkeit

mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische

I.2.2.25 Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheits- bedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?		<b>○</b> ja	O nein
Wenr	n ja:		Häufigkeit
I.2.2.26 Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?		<b>○</b> ja	O nein
Wen	nn ja:		Häufigke
I.2.2.27 Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal nach Nummer I.2.2.1 bis I.2.2.5 in ausreichender Zahl ein.		<b>○</b> ja	O nein
I.2.2.28 Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:		<b>○</b> ja	O nein
Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:		1:  _ _	
Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagement- konzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:		1:	
Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird im Personalmanage- mentkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:		1:	
I.2.2.29 Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung, sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2			
Nummer I.2.2. Absatz 1 Satz 5 absolviert.		<b>○</b> ja	O nein
I.2.2.30 Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung gemäß Anlage 2 Nummer I.2.2 nicht erfüllt?		<b>○</b> ja	O nein
Wenn ja, dann: Nimmt das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?		<b>○</b> ja	O nein

geplanter Zeitpunkt der Erfüllung



Art der Anforderung

# I.2.3 Begründung, falls die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation oder die pflegerische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1 (Neonatologie) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Begründung der Nichterfüllung

_				
Art	der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt	: der Erfüllung
Art	der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt	: der Erfüllung
1.2.4	•	u einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben utzen Sie hierfür die zum Herunterladen bereitgestellte Tabelle (Dateiname: Tabelle_I24_II24.csv).		
1.3.1	<b>Lokalisation von</b> Der Entbindungs	Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation sbereich, Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude d an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden.	<b>○</b> ja	O nein
	Die neonatologis An jedem Intens	ing der neonatologischen Intensivstation sche Intensivstation verfügt über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze. ivtherapieplatz ist ein Intensivpflege-Inkubator verfügbar. ivtherapieplatz ist ein Monitoring bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximetrie verfügbar.	○ ja ○ ja ○ ja	O nein O nein O nein
1.3.2.5	Möglichkeit zur t Ein Röntgengerä	rapieplätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die transkutanen pO2- und pCO2-Messung. t ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar.	○ ja ○ ja	O nein
1.3.2.6	Ein Ultraschallge benachbart verfi	rät (inklusive Echokardiografie) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar ügbar.	<b>○</b> ja	O nein

		7
		4046044
	_	7
_		

1.3.2.8	<ul> <li>Ein Elektroenzephalografiegerät (Standard EEG bzw. Amplituden-integriertes EEG) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar.</li> <li>Ein Blutgasanalysegerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar.</li> <li>Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von drei Minuten erreichbar.</li> </ul>		○ ja ○ ja ○ ja	O nein O nein O nein
1.3.3	Voraussetzung	en für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1		
		entrum ist in der Lage, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Zentrums angemessen nd mittels mobiler Intensiveinheit in das Zentrum zu transportieren.	<b>○</b> ja	O nein
		Perinatalzentrum Level 1 darf die zu diesem Zweck vorgehaltenen Strukturen nicht anbieten, um planbare geburten in anderen Kliniken zu ermöglichen.		
1.3.4	Voraussetzung	en für eine kinderchirurgische Versorgung		
	Die Voraussetz	ungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum sind gegeben.	<b>○</b> ja	O nein
1.3.5	Begründung, fa	alls die Anforderungen an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfü	llt werden	
Art d	er Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpun	kt der Erfüllung
Art d	er Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpun	kt der Erfüllung
	_			
Art d	er Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpun	kt der Erfüllung

Onein

Onein

O ja

O ja



I.4 I.4.1	Ärztliche und nichtärztliche Dienstleistungen Ärztliche Dienstleistungen Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen v	verden im Perinatalzentrum de	es Level 1 vorgehalten.		
1.4.1.1	Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst oder eine ver	ergleichbare Regelung im Rahn	nen einer Kooperationsvereinbarung	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
1.4.1.2	Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine	e vergleichbare Regelung im Ra	hmen einer Kooperationsvereinbarung.	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
I.4.1.3.	1 Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befur	ndauskunft) als Regeldienst (au	ich telefonisch).	<b>○</b> ja	O nein
I.4.1.3.	2 Zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlicher ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann.	n Feiertagen mindestens eine I	Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
1.4.1.4	Radiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergle	ichbare Regelung im Rahmen e	einer Kooperationsvereinbarung.	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
1.4.1.5	Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im nach Terminvereinbarung.	n Regeldienst, das klinische Kor	nsil im Perinatalzentrum erfolgt	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
I.4.1.6	Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil ir nach Terminvereinbarung.	n Regeldienst, das klinische Ko	nsil im Perinatalzentrum erfolgt	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachahteilung	○ Koonerationspartner		

O eigener Fachabteilung

# Die Dienstleistung wird erbracht von 1.4.2 Nicht-ärztliche Dienstleistungen

erfolgen nach Terminvereinbarung.

Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind im Perinatalzentrum des Level 1 verfügbar.

I.4.2.1 Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst oder einer vergleichbaren Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen.

I.4.1.7 Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst, das klinische Konsil sowie die genetische Beratung

Die Dienstleistung wird erbracht von	С	eigener Fachabteilung
--------------------------------------	---	-----------------------

$\bigcirc$	Kooperations	partner
$\sim$	Moope, actoris	Pa

O Kooperationspartner



1.4.2.2	.2 Mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.				<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistu	ng wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	Kooperationspartner		
1.4.2.3		ng von Röntgenuntersuchungen nmen von Kooperationsvereinba	ist im Schicht- oder Bereitschaftsdiens rungen gewährleistet.	t oder durch eine vergleichbare	<b>○</b> ja	Onein
	Die Dienstleistu	ng wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
1.4.3	Eine professione peutinnen und f darüber hinaus Geburtshilfe und mit einem Gebu	Psychotherapeuten, Diplompsych Sozialpädagoginnen und Sozialpä d Neonatologie im Leistungsumf Irtsgewicht unter 1500 Gramm p	Eltern (zum Beispiel durch ärztliche og hologinnen und Diplompsychologen, P ädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und ang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro ero Jahr fest zugeordnet und steht mor	sychiaterinnen und Psychiater und d Sozialarbeiter) ist den Bereichen o 100 Aufnahmen von Frühgebore otags bis freitags zur Verfügung.	l	○ nein
		ng wird erbracht von	igener Fachabteilung	<ul> <li>Kooperationspartner</li> </ul>		
		,	treuung im Perinatalzentrum möglich i			
1.4.4	Begründung, fa erfüllt werden.	lls die Anforderungen an die Die	enstleistungen bzw. Konsiliardienste i	m Perinatalzentrum Level 1 nicht	bzw. nicht vollständ	lig
Art d	er Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfüllung
Art d	er Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfüllung
Art d	er Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfüllung



#### Qualitätssicherungsverfahren 1.5

.5.1	Entlassungsvorbereitung und Überleitung in sozialmedizinische Nachsorge		
	Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassungsmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z.B. Sozialpädriatischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.	<b>○</b> ja	○ nein
.5.2	Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung		
	Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenfalls Theraphie in spezialisierte Einrichtungen (z.B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:	◯ ja	O nein
.5.3	Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge		
	Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die Sozialmedizinische Nachsorge nach §43 Absatz 2 SGB V verordnet.	<b>○</b> ja	O nein
	Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.		
1.5.4	Teilnahme an speziellen Qualitätssicherungsverfahren		
	Eine Erklärung über die kontinuierliche Teilnehme an bzw. ein Nachweis der Durchführung von folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren liegt vor:		
1.5.4.1	externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS))	<b>○</b> ja	O nein
	○ NEO-KISS ○ gleichwertig zu NEO-KIS	S	
1.5.4.2	entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm; dabei wird eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren angestrebt.	<b>○</b> ja	O nein



#### I.5.5 Interdisziplinäre Fallbesprechungen

1.5.5.	.1 Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Zentrum jedes aufgenommene Frühgeborene < 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen vor. Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen teil: Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines				
	und Kinderkrar	legers, Neonatologie einschließlich einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheit nkenpflegers, bei Bedarf: psychosoziale Betreuung nach I.4.3 Anl. 2, Humangenetik, Pathologie, Krankenha erchirurgie und Anästhesie.	$\sim$	O nein	
1.5.5	.2 Das Ergebnis d	ler Fallbesprechung ist in der Patientenakte dokumentiert.	<b>○</b> ja	O nein	
1.5.6	Begründung, f	alls die Anforderungen an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nich	t vollständig erfü	llt werden	
Art	der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpur	nkt der Erfüllung	
			. ,	•	
Art	der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpur	nkt der Erfüllung	
_				•	
Art	der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpur	nkt der Erfüllung	

#### I.6 Unterschriften

Hinweis: Bitte nutzen Sie das beigefügte Unterschriftenblatt zur Bestätigung der Richtigkeit Ihrer Angaben aus der Strukturabfrage. Die vollständig ausgefüllten Dokumente (Fragebogen, Unterschriftenblatt und ggf. die Datei "Tabelle\_124\_II24.csv") laden Sie bitte entweder im Portal <a href="https://iqtig.org/login/">https://iqtig.org/login/</a> hoch oder schicken Sie an folgende Emailadresse: nicu@iqtig.org. Das Unterschriftenblatt (Konformitätserklärung) ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL zudem im Original zu übersenden. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Anschrift:
Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, Stichwort "NICU", Katharina-Heinroth-Ufer 1, D-10787 Berlin.

## II Präa

#### II Checkliste für Perinatalzentrum Level 2 (Versorgungsstufe II)

#### Präambel:

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

#### II.1 Geburtshilfe

#### II.1.1 Ärztliche Versorgung

II.1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin heilkunde und Geburtshi Schwerpunkt oder fakult Weiterbildung "Spezielle burtshilfe u.Perinatalme	ilfe mit dem ativen Ge-
Ärztl. Leitung (hauptamtlich)				◯ ja	O nein
				Facharzt o. Fachärztin für kunde u. Geburtshilfe mi Schwerpunkt oder fakult Weiterbildung "Spezielle und Perinatalmedizin"; a mind. dreijährige klinisch bzw. Praxis in den Bereic Geburtshilfe und Perinata	t dem ativen Geburtshilfe Iternativ: ne Erfahrung hen
Stellvertretung				<b>○</b> ja	O nein
möglich II.1.1.3 Zusätzli Arzt im fakultat	n, keine Rufbere ch besteht ein R Rufbereitschaft tiven Weiterbild	sorgung ist mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Pitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und Rufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin od sdienst Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde un ung "Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin", ist im d Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen N	d im Sectio-OP sichergestellt. der der präsente Arzt noch die Ärztin d Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt n Hintergrund eine Fachärztin oder eir	○ ja oder der oder n Facharzt	O nein
	almedizin" jeder		weiterbildung "Speziene Geburtstille	) ja	O nein



### II.1.2 Hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Versorgung

II.1.2.1 Die hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaals ist einer Hebamme oder einem Entbindungs pfleger hauptamtlich übertragen.  Hinweis: Die Übertragung der Leitungsfunktion an eine Beleghebamme oder einen Belegentbindungspfleger ist zulässig.		s- O ja	O nein
Beschäftigungsv II.1.2.3 Die leitende Heb II.1.2.4 Im Kreißsaal ist e II.1.2.5 Mindestens eine einer vergleichb II.1.2.6 Die ständige Erre II.1.2.7 Die Hebammen Qualitätszirkel, II II.1.3 Begründung, fal	h getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) der Einrichtung stellen unabhängig von der Art des verhältnisses eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher. bamme oder der leitende Entbindungspfleger hat einen Leitungslehrgang absolviert. die 24-Stunden-Präsenz einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet. er zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst oder varen Regelung als Beleghebamme bzw. Belegentbindungspfleger. Peichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt und Entbindungspfleger nehmen an Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements teil (z.B. Perinatalkonferenz).  Ils die Anforderungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation bzw. die hebammenhilfliche bzw. ei Perinatalzentrum Level 2 (Geburtshilfe) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden	○ ja	O nein O nein O nein O nein O nein O nein
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunk	kt der Erfüllung
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunk	kt der Erfüllung
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunk	kt der Erfüllung



II.2 Neonatologie
 II.2.1 Ärztliche Versorgung
 II.2.1.1 Qualifikation der leitenden Ärztinnen und Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Fachärztin od für Kinder- un medizin oder kunde mit de punkt "Neon	nd Jugend- r Kinderheil- em Schwer-
Ärztl. Leitung (haupt- amtlich)				○ ja	O nein
Stellver- tretung				○ ja	O nein
entspi Intens oder E II.2.1.3 Zusätz im Ru "Neor	richt, ist mit perm ivbereich sicherge inheiten). dich besteht ein R fbereitschaftsdier natologie", ist im I	g eines Früh- oder Reifgeborenen, welches den Aufnahmekrite anenter Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine estellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für aufbereitschaftsdienst. Sind weder die präsente Ärztin oder denst Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin od Hintergrund eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und pnatologie" jederzeit erreichbar.	Rufbereitschaft) im neonatologischen Routineaufgaben auf anderen Stationen r präsente Arzt noch die Ärztin oder der Ar er Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt		○ nein
II.2.2.1 Der Pf zum F wurde schrift pädiat sowoh	ühren der Berufsk (Vollzeitäquivale en des Pflegeberu rischen Akutversc Il Zeiten in der dir	onatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch ezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) die ihre ufegesetzes abgeschlossen haben und die mindestens 1260 Storgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeignete ekten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung wir Berufsausbildung berücksichtigt werden.	esundheits- und Kinderkrankenpfleger erte e Ausbildung auf der Grundlage der Vor- unden in der direkten neonatologischen bz r Nachweise belegen können. Dabei könne	eilt zw. en	
II.2.2.2 Der Pf zum Fi Vertie und di durch pädiat	legedienst der ne ühren der Berufsb fungseinsatz "päd e mindestens 126 die Vorlage geeig	onatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch	chenden Hinweis auf den durchgeführten neißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstelle en Akutversorgung absolviert haben und di n in der direkten neonatologischen bzw.	en)	

- II.2.2.4 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch \( \begin{array}{c} \left\ & \end{array} \\ \end{array}\) Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine
  - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
  - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
  - c) eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
  - d) eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben.
- II.2.2.5 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Leiter Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine
  - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
  - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG -Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
  - c) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
  - d) gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und
  - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.



Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab. Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Reaeluna. II.2.2.6 Der Anteil der Personen im Pflegedienst nach Nummer II.2.2.4 und II.2.2.5 beträgt insgesamt: Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäguivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen. II.2.2.7 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäguivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. II.2.2.8 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäguivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) befinden sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege". Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. II.2.2.9 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlicher Regelung beträgt: Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. II.2.2.10 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, beträgt: | | | | | | | % Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit der Faktor 0,5 auf die Quote

des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen Vollzeit-

äquivalente zu berechnen.



II.2.2.11 Rechnerisch             Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen ode (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfüger Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlic Januar 2017 folgende Voraussetzungen:	n nicht über eine abgeschlossene ' oder "Pädiatrische Intensiv- und
<ul> <li>mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit au in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend an</li> </ul>	<del>-</del>
<ul> <li>mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Janua Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.</li> </ul>	ar 2017 auf einer neonatologischen
II.2.2.12 Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheitseine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatri Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach Ibis zum Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:	ische Intensivpflege" oder "Pädiatrische
<ul> <li>mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit au der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend antei</li> </ul>	_
<ul> <li>mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Janua Intensivstation in der direkten Patientenversorgung</li> </ul>	ar 2017 auf einer neonatologischen
beträgt:	
Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen	1.
<ul> <li>II.2.2.13 Rechnerisch                 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gestäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über ei pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Integleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung.</li> <li>II.2.2.14 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kr. Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" of</li> </ul>	ine abgeschlossene Weiterbildung in den tensiv- und Anästhesiepflege" oder eine rankenpfleger mit einer abgeschlossenen
Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlich	
II.2.2.15 Rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeitertiefungseinsatz "pädiatrische Versor-gung", verfügen über eine abgeschlosse Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anä Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung.	eit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem ene Weiterbildung in den pflegerischen
II.2.2.16 Der Anteil der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit ausgewiesenem Vert und mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebiete "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen Weiter	en "Pädiatrische Intensivpflege" oder
beträgt:	

II.2.2.17 Rechnerisch           Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem		
Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", befinden sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege".		
Hinweis: Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.		
II.2.2.18 Der Anteil an Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, beträgt:		∐ %
Hinweis: Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.		
II.2.2.19 Die Summe aus den Nummern II.2.2.9, II.2.2.12 und II.2.2.16 und dem halben Wert aus Nummer II.2.2.10 und Nummer II.2.2.18 beträgt mindestens 30 %:	<b>○</b> ja	O nein
II.2.2.20 In jeder Schicht wird mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Weiterbildung nach Nummer II.2.2.7 eingesetzt:	<b>○</b> ja	O nein
Hinweis: In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinder- krankenpfleger mit Weiterbildung nach Nummer II.2.2.7 eingesetzt werden.		
II.2.2.21 Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer II.2.2.1 oder II.2.2.3 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer II.2.2.2 oder II.2.2.4 oder eine Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer II.2.2.5 je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g		
verfügbar:	<b>○</b> ja	Onein
II.2.2.22 Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer II.2.2.1 oder II.2.2.3 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer II.2.2.2 oder II.2.2.4 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein		
Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß II.2.2.5 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	○ ja	Onein

II.2.2.23	3 Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu 100 % der Schichten erfüllt:	<u>O</u> ja	O neir
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:		Schichten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach Nummer II.2.2.21 und/oder II.2.2.22 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:		Schichten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist ab dem Erfassungsjahr 2024 gültig.		Häufigkeit
11.2.2.24	Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?		паиндкен
II.2.2.25	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheits- bedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?	<b>○</b> ja	O neir
		Wenn ja:	
			Häufigkeit
11.2.2.26	5 Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	<b>○</b> ja	O neir
	meni dis zwei i rungeborenen unter 1300 g deburtsgewicht innerhab einer 3chlent vor:	Wenn ja:	
			Häufigkeit
II.2.2.27	7 Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal nach Nummer II.2.2.1 bis II.2.2.5 in ausreichender Zahl ein.	◯ ja	O neir
II.2.2.28	B Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:	<b>○</b> ja	O neir
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	_
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagement- konzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	L:	J
	Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird im Personalmanagement- konzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
II.2.2.29	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleich-		
	wertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung, sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2 Nummer II.2.2. Absatz 1 Satz 5 absolviert.	<b>○</b> ja	O neir



rische Versorgung gemäß Anla	age 2 Nummer II.2.2 nicht erfüllt?	<b>○</b> ja	O nein
Wenn ja, dann:			
	auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation schaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?	<b>○</b> ja	O nein
	ungen an die ärztliche Besetzung und Qualifikation bzw. die pflegerische Versorgung natologie) nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden	im	
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpu	nkt der Erfüllung
			• 
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpu	nkt der Erfüllung
			• 
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpu	nkt der Erfüllung

II.2.4 Ereignisse, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben

Hinweis: Bitte nutzen Sie hierfür die zum Herunterladen bereitgestellte Tabelle (Dateiname Tabelle\_I24\_II24.csv).

II.2.2.30 Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflege-



II.3	Infrastruktur			
II.3.1	Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation  Der Entbindungsbereich, Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden.		<b>○</b> ja	O nein
II.3.2.1 II.3.2.2 II.3.2.3 II.3.2.4 II.3.2.5 II.3.2.6	Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation  Die neonatologische Intensivstation verfügt über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze:  An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Intensivpflege-Inkubator verfügbar:  An jedem Intensivtherapieplatz ist ein Monitoring bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximetrie verfügbar:  Zwei Intensivtherapieplätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen pO2- und pCO2-Messung:  Ein Röntgengerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:  Ein Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie) ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart ver Ein Elektroenzephalografiegerät (Standard EEG bzw. Amplituden-integriertes EEG) ist auf der neonatologischen Intensivst oder unmittelbar benachbart verfügbar:		○ ja ○ ja ○ ja ○ ja ○ ja ○ ja	O nein
II.3.2.8	Ein Blutgasanalysegerät ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart verfügbar:		<b>○</b> ja	O nein
	Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von 3 Minuten erreichbar:		O ja	O nein
II.3.3	Begründung, falls die Anforderungen an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfül	llt werd	en	
Art d	er Anforderung Begründung der Nichterfüllung	geplant	er Zeitpunkt d	er Erfüllung
			• • 	
Art d	er Anforderung Begründung der Nichterfüllung	geplant	er Zeitpunkt d	er Erfüllung
			• • 	
	A C			
Art d	er Anforderung Begründung der Nichterfüllung	geplant	er Zeitpunkt d	er Ertüllung



#### II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

## II 4.1 Ärztliche Dienstleistungen

11.4.1	Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen werden im Perinatalzentrum Level 2 vorgehalten.				
II.4.1.1	Kinderchirurgie als Rufbereitschaftsdienst oder eine ve	rgleichbare Regelung im Rahmen e	iner Kooperationsvereinbarung.	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.2	Kinderkardiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine	vergleichbare Regelung im Rahmer	n einer Kooperationsvereinbarung.	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.3	1 Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befun	dauskunft) als Regeldienst (auch te	elefonisch).	O ja	O nein
II.4.1.3	2 Zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann.	n Feiertagen mindestens eine Rufbe	ereitschaft (auch telefonisch), die auf	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.	4 Radiologie als Rufbereitschaftsdienst oder eine vergle	eichbare Regelung im Rahmen eine	r Kooperationsvereinbarung.	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.	5 Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil in Terminvereinbarung.	n Regeldienst, das klinische Konsil i	m Perinatalzentrum erfolgt nach	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.	6 Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil i Terminvereinbarung.	m Regeldienst, das klinische Konsil	im Perinatalzentrum erfolgt nach	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.1.	7 Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im erfolgen nach Terminvereinbarung.	n Regeldienst, das klinische Konsil so	owie die genetische Beratung	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		
II.4.2	Nicht-ärztliche Dienstleistungen Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen werden im Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst Kooperationsvereinbarungen.	<del>-</del>		<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner		

11.4.2.2	I.4.2.2 Mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.					O nein
	Die Dienstleistur	ng wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	Kooperationspartner		
II.4.2.3		ig von Röntgenuntersuchungen ist im imen von Kooperationsvereinbarung		t oder durch eine vergleichbare	<b>○</b> ja	O nein
	Die Dienstleistur	ng wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	O Kooperationspartner		
II.4.3	Eine professione innen und Psych hinaus Sozialpäd und Neonatologi	sychosoziale Betreuung elle psychosoziale Betreuung der Elte otherapeuten, Diplompsychologinne lagoginnen und Sozialpädagogen bzw ie im Leistungsumfang von 1,5 Vollze unter 1500 Gramm pro Jahr fest zug	en und Diplompsychologen, Psych v. Sozialarbeiterinnen und Soziala eit-Arbeitskräften pro 100 Aufnah	iaterinnen und Psychiater und dar rbeiter) ist den Bereichen Geburts men von Frühgeborenen mit einei	über hilfe	O nein
	Die Dienstleistur	ng wird erbracht von	O eigenen Mitarbeitern	○ Kooperationspartnern		
11.4.4	Begründung, fall	ls die Anforderung an die Dienstleis	tungen bzw. Konsiliardienste im	Perinatalzentrum Level 2 nicht bz	w. nicht vollständig e	erfüllt wird
Art	der Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfüllung
_	_					
At	d Afd		Deguined on a Nickenstill on			
Art	der Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfullung
_						
Art	der Anforderung		Begründung der Nichterfüllung		geplanter Zeitpunkt	der Erfüllung



#### II.5 Qualitätssicherungsverfahren

II.5.1	Entlassungsvorbereitung und Uberleitung in sozialmedizinische Nachsorge		
	Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch die gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationärenen Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z.B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.	<b>○</b> ja	O nein
11.5.2	Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung		
	Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Theraphie in spezialisierte Einrichtungen (z.B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:	<b>○</b> ja	O nein
II.5.3	Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge		
	Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die sozialmedizinische Nachsorge nach §43 Absatz 2 SGB V verordnet.		
	Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.	<b>○</b> ja	O nein
11.5.4	Teilnahme an speziellen Qualitätssicherungsverfahren		
	Eine Erklärung über die kontinuierliche Teilnahme an bzw. ein Nachweis der Durchführung von folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren liegt vor:		
II.5.4.1	externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS)).	<b>○</b> ja	O nein
	○ NEO-KISS ○ gleichwertig zu NEO-KISS		
II.5.4.2	entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm; dabei wird eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren angestrebt.	<b>○</b> ja	O nein
11.5.5	Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe		
	Das Perinatalzentrum Level 2 beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.	<b>○</b> ja	O nein



#### II.5.6 Interdisziplinäre Fallbesprechungen

II.5.6.1 Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt stellt das Zentrum jedes aufgenommene Frühgeborene < 1500 g Geburtsgewicht mindestens einmal während der im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen vor. Daran nehmen mindestens folgende Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen teil: Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, Neonatologie einschließlich einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, bei Bedarf: psychosoziale Betreuung nach II.4.3 Anl. 2, Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie.

○ ja	O nein
<b>○</b> ja	O nein

II.5.6.2 Das Ergebnis der Fallbesprechungen ist in der Patientenakte dokumentiert.

#### II.5.7 Begründung, falls die Anforderungen an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		•
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		,
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

#### II.6 Unterschriften

Hinweis: Bitte nutzen Sie das beigefügte Unterschriftenblatt zur Bestätigung der Richtigkeit Ihrer Angaben aus der Strukturabfrage. Die vollständig ausgefüllten Dokumente (Fragebogen, Unterschriftenblatt und ggf. die Datei "Tabelle\_124\_1124.csv") laden Sie bitte entweder im Portal <a href="https://iqtig.org/login/">https://iqtig.org/login/</a> hoch oder schicken Sie an folgende Emailadresse: nicu@iqtig.org. Das Unterschriftenblatt (Konformitätserklärung) ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL zudem im Original zu übersenden. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Anschrift: Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, Stichwort "NICU", Katharina-Heinroth-Ufer 1, D-10787 Berlin.



#### III Checkliste für Perinatalen Schwerpunkt (Versorgungsstufe III)

#### Präambel

Die Einrichtung setzt für die Durchführung ärztlicher, pflegerischer und anderer Maßnahmen entwicklungsadaptierte Konzepte ein, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren und verpflichtet sich, den kurz- und langfristigen Nutzen jeder therapeutischen Maßnahme stets für das einzelne Kind zu überdenken.

III.1	Ärztlic	the und pflegeriscl	ne Versorgung der Neugeborenen			
III.1.1	·			<b>○</b> ja	O nein	
	oder:	rinatala Sahwarnu	ınkt befindet sich in einem Krankenhaus, das eine Gebu	rtsklinik im Haus varhält und übar aina		
	koope	rierende Kinderklii	nik verfügt.		<b>○</b> ja	O nein
III.1.2		~	Behandlung der Früh- und Reifgeborenen im Perinatale er- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde.	n Schwerpunkt obliegt einer Fachärztin oder	<b>○</b> ja	O nein
Funk	tion	Titel	Name	Vorname	und Jugeno	für Kinder-
Ärzt Leit					O ja	O nein
III.1.3			der Früh- und Reifgeborenen ist mit einem pädiatrisch öglich) sichergestellt.	en Dienstarzt (24-Stunden-Präsenz,	<b>○</b> ja	O nein
III.1.4	das he	·	inkt ist in der Lage, plötzlich auftretende, unerwartete r er ein Arzt der Kinderklinik kann im Notfall innerhalb vo ein.		<b>○</b> ja	O nein
III.1.5		•	erklinik hat einen Rufbereitschaftsdienst, in dem ein Fac derheilkunde jederzeit verfügbar ist.	harzt oder eine Fachärztin für Kinder- und	<b>○</b> ja	O nein
III.1.6		lege der Frühgebor bezeichnung	renen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Person	en, denen die Erlaubnis zum Führen der	<b>○</b> ja	O nein
	1. Ges	undheits- und Kind	derkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkranl	kenpfleger oder		
	Vers	sorgung"	flegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den du			
			oraussetzung für Personen nach Satz 1 ist, dass mindes ischen Akutversorgung absolviert wurden und durch Vo			

können. Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Satz 2 gilt nicht für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden.

Abweichend von Satz 1 und 2 können Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auch unabhängig von ihrem Vertiefungseinsatz im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation eingesetzt werden, soweit sie eine

- (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
- (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
- (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
- (d) zu a), b) oder c) gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben.

III.1.7	7 Bei anhaltenden gesundheitlichen Problemen des Früh- oder Reifgeborenen erfolgt eine Verlegung in ein Perinatalzentrum des Level 1 oder Level 2.			
<b>III.2</b> III.2.1	Infrastruktur Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung von Früh- und Reifgeboren	<b>○</b> ja	O nein	
III.2.2	.2.2 Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar.			O nein
	Die radiologische Dienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner	
	Die Labordienstleistung wird erbracht von	O eigener Fachabteilung	○ Kooperationspartner	
III.3 III.3.1	Qualitätssicherungsverfahren  Der Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.	n Versorgungsstufen im Rahm	nen 🔘 ja	O nein



#### III.3.2 Begründung, falls die Anforderungen an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalen Schwerpunkt nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		• •
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		• •
Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	geplanter Zeitpunkt der Erfüllung
		• •
		1

#### III.4 Unterschriften

Hinweis: Bitte nutzen Sie das beigefügte Unterschriftenblatt zur Bestätigung der Richtigkeit Ihrer Angaben aus der Strukturabfrage. Die vollständig ausgefüllten Dokumente (Fragebogen, Unterschriftenblatt) laden Sie bitte entweder im Portal <a href="https://iqtig.org/login/">https://iqtig.org/login/</a> hoch oder schicken Sie an folgende Emailadresse: nicu@iqtig.org. Das Unterschriftenblatt (Konformitätserklärung) ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 QFR-RL zudem im Original zu übersenden. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Anschrift:

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, Stichwort "NICU", Katharina-Heinroth-Ufer 1, D-10787 Berlin.